

Erhöhung in vier Stufen

Gesetzlicher Mindestlohn

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) schreibt einen Rechtsanspruch für jeden Arbeitnehmer auf den gesetzlich festgelegten Mindestlohn vor.

Ab 2021 wird er von bisher 9,35 Euro pro Stunde in vier Stufen angehoben:

- Ab dem 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro
- Ab dem 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro
- Ab dem 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro
- Ab dem 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn gibt es in verschiedenen Branchen spezifische Mindestlöhne, die von Gewerkschaften und Arbeitgebern in einem Tarifvertrag ausgehandelt und für allgemein verbindlich erklärt werden. Branchen-Mindestlöhne gelten für alle Betriebe der Branche – auch für die, die nicht tarifgebunden sind.

Mindestlohn für Auszubildende

Seit Januar 2020 erhalten auch Auszubildende in betrieblichen und außerbetrieblichen Berufsausbildungsverhältnissen grundsätzlich branchenunabhängig und bundesweit einen Mindestlohn. Eine eigene gesetzliche Regelung für einen Mindestlohn für Azubis war notwendig, weil das MiLoG nicht für Azubis gilt.

Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) müssen Auszubildende eine angemessene Vergütung erhalten. Danach darf das Ausbildungsentgelt im ersten Jahr einer Berufsausbildung folgende monatliche Mindestvergütung nicht unterschreiten:

- 515 Euro, wenn die Berufsausbildung 2020 begonnen wurde
- 550 Euro, wenn die Berufsausbildung 2021 begonnen wird
- 585 Euro, wenn die Berufsausbildung 2022 begonnen wird
- 620 Euro, wenn die Berufsausbildung 2023 begonnen wird

Ab 2024 wird die Höhe der gesetzlichen Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr jeweils im November des Vorjahrs im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben und jährlich an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen angepasst.

Im zweiten, dritten und vierten Jahr einer Berufsausbildung erhöhen sich diese Beiträge bezogen auf das Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, um 18,35 beziehungsweise 40 Prozent.

Die Auszubildenden, die bereits vor dem 1. Januar 2020 mit ihrer Berufsausbildung begonnen haben, profitieren nicht vom gesetzlich festgelegten Mindestlohn. Darüber hinaus sind Ausnahmen von der Mindestvergütung möglich, wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften für einzelne Branchen eigene Vereinbarungen treffen.

Stand: Januar 2021